

Landgericht Bochum verurteilt Citibank zum Schadenersatz:

Im Anschluss an die Ausführungen des OLG Hamm in dem Beschluss vom 19.12.2007, Az. I-31W 38/07 hat nunmehr das LG Bochum in seinem Urteil vom 21.08.2008, Az. I-1 O 36/07, die Citibank zum Schadenersatz verurteilt:

Ein Problem dieses Rechtsstreits ist, dass der Kunde durch Vermittlung der Citibank mit der CiV Versicherung AG eine Restschuldversicherung abschließt und dass die Citibank hierfür unstreitig eine Vermittlungsprovision erhält. Das Landgericht hat in dem Verschweigen des Erhalts dieser Vermittlungsprovisionen eine Aufklärungspflichtverletzung gesehen mit der Folge, dass die Kreditverträge ohne Restschuldversicherungen neu abzurechnen sind. Während die Citibank ihre Forderung gegen den Mandanten per 01.06.2007 mit € 38.312,20 nebst Zinsen bezifferte, ergab sich bei der Abrechnung der Kreditverträge ohne Restschuldversicherungskosten zu Gunsten des Mandanten eine Forderung von € 16.724,09. Gegen das Urteil werden vermutlich beide Parteien Berufung einlegen. Es ist hier abrufbar.

In dem weiteren beim Landgericht Bochum anhängigen Rechtsstreit (Az. 1 O 13/07) ist die Citibank der Auflage des Gerichts nicht nachgekommen, u. a. darzulegen, welche Provision sie von der CiV Versicherung erhalten hat. Sie beruft sich darauf, dass die Offenlegung der Kosten- und Risikostruktur unzumutbar sei, weil sie den Kern unternehmerischer Entscheidungen betreffe. Dieses Argument ist so alt wie es Teilzahlungsbanken gibt. Bereits vor 30 Jahren haben diese Banken versucht, damit das sog. „Packing“ zu rechtfertigen (mit „Packing“ ist das Verschleiern von Kosten für den Kreditvermittler gemeint, einem Zinsaufschlag zu den Kreditgebühren, den die Banken dem Vermittler auszahlten). Diese Argumentation hat das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 15.01.1985, Az. 6 U 120/84, nicht geltend lassen, wenn es feststellte, dass sicherlich niemand verpflichtet sei, seine Kalkulation zu offenbaren. Wenn aber jemand Angaben über den Preis seiner Leistung mache, dann müssten diese richtig sein. Das Fundament der Marktwirtschaft sei nicht nur die grundsätzlich freie Preisgestaltung (bis zur Wuchergrenze), sondern auch das Prinzip der Preisklarheit und der Preiswahrheit.

Dass diese bahnbrechende Entscheidung noch immer nicht bei Richtern „angekommen“ ist, zeigt ein Urteil des Landgerichts Bremen vom 31.07.2008 (Az. 2 O 344/07), auf das sich die Citibank in einem beim Landgericht Koblenz anhängigen Rechtsstreit beruft. Das Landgericht Bremen hat u. a. die Auffassung vertreten, in dem Verschweigen des Erhalts von Vermittlungsprovisionen sei keine arglistige Täuschung zu sehen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Citibank habe die Kosten der Restschuldversicherung im Darlehensvertrag zutreffend angegeben, es seien insoweit keine Kosten „versteckt“ worden. Lediglich die Kalkulation der Versicherungsprämie, in der Provisionen berücksichtigt werden, sei nicht offen gelegt worden. Wie eine Versicherung ihre Preise kalkuliere, erfahre der Versicherungsnehmer jedoch üblicherweise nicht.

Diese Auffassung kann nicht richtig sein, denn ein nicht juristisch vorgebildeter Mensch

- kommt nicht auf die Idee, in einem „Versicherungsbeitrag“ eine Vermittlungsprovision von voraussichtlich 50 % bis 70 % zu sehen;
- vermutet weiter nicht, dass eine Bank einem Kunden einen tatsächlich in Höhe der Provision nicht existierenden Kreditbedarf vorspiegelt, um neben dieser Provision auch noch zusätzliche Bearbeitungsgebühren und Zinsen kassieren zu können.

Wir können daher nur hoffen, dass das Urteil des Landgerichts Bremen keinen Bestand haben wird.

Rainer Leonard

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine gründliche Rechtsberatung! Sollten Sie feststellen, dass Sie im Einzelfall Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns ansprechen oder sich an unser Büro wenden.